

Beschluss des Gemeinderates am 23. November 1994, öffentliche Bekanntmachung am 2. Dezember 1994, Inkrafttreten am 1. Januar 1993 (rückwirkend)

Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Kleininleiterabgabesatzung - KIES)

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Kleininleiterabgabesatzung - KIES) ..	1
§ 1 Abgabbeerhebung	2
§ 2 Abgabetatbestand	2
§ 3 Entstehen und Fälligkeit	2
§ 4 Abgabeschuldner	2
§ 5 Abgabemaßstab.....	2
§ 6 Abgabesatz	2
§ 7 Abgabebefreiung	2
§ 8 Inkrafttreten	2

Aufgrund von Paragraph 6 Absatz 3 Landeswasserabgabengesetz (LAbwAG), Paragraph 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), Paragraph 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern am 23. November 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach Paragraph 9 Absatz 2 Satz 2 LAbwAG zu zahlenden Abgabe einschließlich des hierfür entstehenden Verwaltungsaufwands eine Kleineinleiterabgabe.

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Paragraph 6 Absatz 1 LAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 cbm Schmutzwasser/Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer nach Paragraph 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabeschuld wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabeschuldner. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Die Abgabe beträgt je Einwohner/Jahr 70 DM (35,79 Euro).

§ 7 Abgabebefreiung

Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist, sind von der Abgabe befreit

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1993 in Kraft.